

c) Paragraph 3 Absatz 2 Nr. 2 wird aufgehoben.

d) In § 4 Absatz 1 Nr. 1 werden zwischen den Wörtern "aus drei Notaren" und den Wörtern "aus drei verschiedenen Notarsgemeinschaften" die Wörter "oder aus zwei Notaren und einem Honorarnotar" eingefügt.

e) In § 5 Absatz 2 werden zwischen dem Wort "Notare" und dem Wort "sind" die Wörter "oder Honorarnotare" eingefügt.

f) In § 5 Absatz 4 werden zwischen dem Wort "Notare" und den Wörtern "durch die Sprache" die Wörter "oder Honorarnotare" eingefügt.

g) In § 7 Absatz 1 wird der Satz, der mit den Wörtern "Die Mitglieder einer Ernennungskommission" beginnt und mit den Wörtern "sofort wieder wählbar" endet, durch folgenden Satz ersetzt:

"Die Mitglieder der Ernennungskommissionen tagen für einen Zeitraum von vier Jahren, wobei die Mandate der Hälfte der ordentlichen Mitglieder und der Hälfte der stellvertretenden Mitglieder alle zwei Jahre erneuert werden; ein ausscheidendes Mitglied ist nicht sofort wieder wählbar."

h) In § 8 Absatz 1 werden die Wörter "oder gesellschaftlich verbündete Notare" durch die Wörter ", assoziierte Notare oder Honorarnotare" ersetzt.

i) In den Artikel wird ein § 11/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 11/1 - Die Ernennungskommissionen verfügen über ein kleines Sekretariat, dessen Stellenplan auf Vorschlag der Ernennungskommissionen von der Abgeordnetenkommission festgelegt wird.

Für die Anwerbung ihres Personals dürfen sie auf parlamentarische Einrichtungen, auf andere Einrichtungen, die eine Dotation beziehen, und auf öffentliche Einrichtungen, mit denen sie ein Zusammenarbeitsabkommen schließen können, zurückgreifen. Eventuell kann eine zusätzliche Abordnungsentschädigung gewährt werden."

**Art. 3** - In Titel II desselben Gesetzes wird Abschnitt II bis mit den Artikeln 49 bis bis 49 quater, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, aufgehoben.

### KAPITEL 3 — Übergangsbestimmung

**Art. 4** - Bei der ersten Neuzusammensetzung der Ernennungskommissionen nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes kann das Mandat von zwei der in Artikel 38 § 4 Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten ordentlichen Mitglieder, eines der in Artikel 38 § 4 Absatz 1 Nr. 3 oder 4 erwähnten ordentlichen Mitglieder und eines der in Artikel 38 § 4 Absatz 1 Nr. 5 erwähnten ordentlichen Mitglieder sowie das Mandat ihrer jeweiligen Ersatzmitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes in jeder Ernennungskommission tagen, für eine Dauer von zwei Jahren erneuert werden.

Die in Absatz 1 erwähnten ausscheidenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar. Sie dürfen nicht länger als sechs Jahre tagen.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 27. April 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2016/00522]

**28 APRIL 2016.** — Wet tot wijziging van de wet betreffende de politie over het wegverkeer, gecoördineerd op 16 maart 1968, en van de wet van 19 mei 2010 houdende oprichting van de Kruispuntbank van de voertuigen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 28 april 2016 tot wijziging van de wet betreffende de politie over het wegverkeer, gecoördineerd op 16 maart 1968, en van de wet van 19 mei 2010 houdende oprichting van de Kruispuntbank van de voertuigen (*Belgisch Staatsblad* van 20 mei 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2016/00522]

**28 AVRIL 2016.** — Loi modifiant la loi relative à la police de la circulation routière, coordonnée le 16 mars 1968, et la loi du 19 mai 2010 portant création de la Banque-Carrefour des véhicules. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 28 avril 2016 modifiant la loi relative à la police de la circulation routière, coordonnée le 16 mars 1968, et la loi du 19 mai 2010 portant création de la Banque-Carrefour des véhicules (*Moniteur belge* du 20 mai 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2016/00522]

**28. APRIL 2016** — Gesetz zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei und des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 28. April 2016 zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei und des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

## 28. APRIL 2016 — Gesetz zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei und des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank

PHILIPPE, König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!  
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmungen*

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - Mit vorliegendem Gesetz wird die Richtlinie 2015/413/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte teilweise umgesetzt.

KAPITEL 2 — *Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei*

**Art. 3** - Artikel 62 Absatz 8 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, abgeändert durch das Gesetz vom 7. Februar 2003, wird durch folgenden Satz ergänzt:

“Wenn der Zuwiderhandelnde keinen Wohnsitz oder festen Wohnort in Belgien hat, kann die Abschrift des Protokolls durch das Informationsschreiben, das in Artikel 5 der Richtlinie 2015/413/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte erwähnt ist, ersetzt werden.”

KAPITEL 3 — *Abänderungen des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank*

**Art. 4** - Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank wird durch eine Nr. 16 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“16. nationale Kontaktstelle: die von einem EU-Mitgliedstaat im Rahmen der Richtlinie 2015/413/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte benannte Behörde oder die von einem Vertragsstaat im Rahmen eines internationalen Vertrags über den grenzüberschreitenden Austausch von Daten im Hinblick auf die Identifizierung von Personen, die eines Verkehrsdelikts verdächtig sind, benannte Behörde, die für den Austausch von Fahrzeugzulassungsdaten zuständig ist.”

**Art. 5** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 4/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 4/1 - Der in Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe a) erwähnte Verwaltungsdienst wird als belgische nationale Kontaktstelle im Sinne von Artikel 2 Nr. 16 bestimmt.”

**Art. 6** - Artikel 9 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzes wird durch eine Nr. 10 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“10. für die Ausführung der Richtlinie 2015/413/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte und der internationalen Verträge über den grenzüberschreitenden Austausch von Daten im Hinblick auf die Identifizierung von Personen, die eines Verkehrsdelikts verdächtig sind.”

**Art. 7** - Artikel 22 desselben Gesetzes wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Was den Datenaustausch im Rahmen der Richtlinie 2015/413/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte betrifft, hat jede betroffene Person das Recht, Informationen über die registrierten personenbezogenen Daten, die den nationalen Kontaktstellen der Deliktmitgliedstaaten übermittelt worden sind, einschließlich des Datums der Beantragung und des Namens der zuständigen Behörde des Deliktmitgliedstaats zu erhalten.”

KAPITEL 4 — *Schlussbestimmung*

**Art. 8** - Vorliegendes Gesetz wird wirksam mit 7. November 2013.

Gegeben zu Brüssel, den 28. April 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

J. JAMBON

Der Minister der Mobilität

F. BELLOT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS